

Jugendordnung des SC Münster 08 e. V.

Hinweis: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Teilnehmer/Innen, verzichtet. Im Text wird die männliche Form gewählt. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des SC Münster 08 e. V. - nachfolgend SC Münster 08 - sind alle jugendlichen Mitglieder gemäß § 5 der Vereinssatzung.

§ 2 Aufgaben

Die Jugend des SC Münster 08 führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Jugend des SC Münster 08 sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Vereinsaktivitäten
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Jugend des SC Münster 08 sind:

- Vereinsjugendtag
- Vereinsjugendausschuss
- Abteilungsjugendtage
- Abteilungsjugendausschüsse

§ 4 Vereinsjugendtag

- a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des SC Münster 08. Sie bestehen aus je einem stimmberechtigten jugendlichen Mitglied der Abteilungen des Vereins, den Mitgliedern des Vereinsjugendausschusses sowie der Abteilungsjugendausschüsse, den im Jugendbereich tätigen Trainern und Betreuern sowie den durch den Vereins- oder Abteilungsjugendausschuss zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben im Rahmen eines gebildeten Unterausschusses tätigen Personen. Für je angefangene 25 jugendliche Mitglieder können die Abteilungen je ein weiteres stimmberechtigtes jugendliches Mitglied entsenden.
- b) Aufgaben der Vereinsjugend sind:
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
 - Entgegennahme der Berichte des Vereinsjugendausschusses und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
 - Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 - Wahl des Vereinsjugendausschusses
 - Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Stadt-, Kreis-, Bezirks- oder Landesebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet zweijährlich gemäß § 17 der Vereinssatzung statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses unter Bekanntgabe der Tagesordnung und evtl. Anträge durch Aushang oder schriftlicher Einladung einberufen. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
- d) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f) Das Stimmrecht ergibt sich aus § 7 der Vereinssatzung. Danach haben jugendliche Mitglieder des Vereins Stimmrecht ab Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres. Stimmrecht haben ferner die Trainer und Betreuer, soweit sie Vereinsmitglieder sind, sowie diejenigen Mitglieder, die durch den Vereinsjugendausschuss bzw. durch einen Abteilungsjugendausschuss zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben bestellt worden sind.

§ 5 Abteilungsjugendtag

- a) Sofern eine Abteilung jugendliche Mitglieder in ihren Reihen hat und der Wunsch besteht, über einen Abteilungsjugendausschuss zu verfügen, führt sie einen Abteilungsjugendtag durch. Die Abteilungsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend jeder Abteilung des Vereins. Sie bestehen aus den stimmberechtigten jugendlichen Mitgliedern der Abteilungen des Vereins und den Mitgliedern des Abteilungsjugendausschusses der Abteilung, den im Jugendbereich der Abteilung tätigen Trainern und Betreuern sowie den durch den jeweiligen Abteilungsjugendausschuss zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben im Rahmen eines gebildeten Unterausschusses tätigen Personen.
- b) Aufgaben der Abteilungsjugendtage sind:
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Abteilungsjugendausschusses
 - Entgegennahme der Berichte des Abteilungsjugendausschusses
 - Entlastung des Abteilungsjugendausschusses
 - Wahl des Abteilungsjugendausschusses
 - Wahl von Delegierten zu Jugendtagungen auf Stadt-, Kreis-, Bezirks- oder Landesebene, zu denen die Abteilung Delegationsrecht hat
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c) Der ordentliche Abteilungsjugendtag findet mindestens zweijährlich gemäß § 17 der Vereinssatzung statt. Er kann demnach auch in kürzeren Zyklen durchgeführt werden, die Regelung gemäß § 17 der Vereinssatzung bleibt dabei unberührt. Er wird stets zwei Wochen vorher vom Vorsitzenden des Abteilungsjugendausschusses unter Bekanntgabe der Tagesordnung und evtl. Anträge durch Aushang oder schriftlicher Einladung einberufen. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Abteilungsjugendtages oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Abteilungsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Abteilungsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
- d) Der Abteilungsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f) Das Stimmrecht ergibt sich aus der § 7 der Vereinssatzung. Danach haben jugendliche Mitglieder des Vereins Stimmrecht ab Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres. Stimmrecht haben ferner die Trainer und Betreuer, soweit sie Vereinsmitglieder sind, sowie diejenigen Mitglieder, die durch den Vereinsjugendausschuss bzw. durch einen Abteilungsjugendausschuss zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben bestellt worden sind.

§ 6 Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
- dem Vorsitzenden (Jugendabteilungsleiter)
 - dem Vertreter (stellvertr. Jugendabteilungsleiter), der möglichst Mitglied einer anderen Abteilung als der Vorsitzende ist
 - und möglichst mindestens zwei gewählten Vertretern aus unterschiedlichen Abteilungen (Jugendvertreter), von denen mindestens einer z.Zt. der Wahl noch stimmberechtigtes jugendliches Mitglied ist und noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet hat.
 - Als Beisitzer können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.
- b) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Der Vorsitzende ist als Jugendabteilungsleiter stimmberechtigtes Mitglied im erweiterten Vereinsvorstand.
- c) Die unter a) genannten Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden vom Vereinsjugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- d) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- g) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden.

§ 7 Abteilungsjugendausschuss

- a) Sofern seitens der Abteilung der Wunsch besteht über einen Abteilungsjugendausschuss zu verfügen und dieser dann von dem Abteilungsjugendtag gewählt wird, besteht der Abteilungsjugendausschuss aus:
- dem Vorsitzenden (Jugendwart bzw. alternativ Jugendobmann)
 - möglichst dem Vertreter (stellvertr. Jugendwart bzw. alternativ stellvertr. Jugendobmann)
 - möglichst mindestens zwei Beisitzern
 - und möglichst mindestens einem Jugendvertreter, der z.Zt. der Wahl noch stimmberechtigtes jugendliches Mitglied ist und noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet hat
- b) Der Vorsitzende des Abteilungsjugendausschusses vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder der Abteilung nach innen und außen.
- c) Die Mitglieder des Abteilungsjugendausschusses werden von dem Abteilungsjugendtag für maximal zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Abteilungsjugendausschusses im Amt.
- d) In den Abteilungsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied der jeweiligen Abteilung wählbar.
- e) Der Abteilungsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereins- und der Abteilungs-Jugendtage. Der Abteilungsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse, die Fragen der Sportart betreffen, der jeweiligen Abteilung, für alle anderen Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Abteilungsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Sofern der Abteilungsjugendausschuss aus mindestens zwei Mitgliedern besteht, ist auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Abteilungsjugendausschusses vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- g) Der Abteilungsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten seiner Abteilung.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Abteilungsjugendausschuss Unterausschüsse bilden.

§ 8 Wettkampf- und Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Wettkampf-, Spiel- und Sportordnungen der entsprechenden Fachverbände.

§ 9 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Anmerkung:

Die Absätze e) und g) im § 6 müssen verbindlich sinngemäß in die Vereinssatzung des Vereins aufgenommen werden.